

## **Bericht an den Landrat**

---

Bericht der:       Bildungs-, Kultur- und Sportkommission  
vom:                3. März 2017  
Zur Vorlage Nr.: [2016-252](#)  
Titel:               **Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von  
Privatschulen (WOM-13); Änderung des Bildungsgesetzes  
und Petition «Lasst uns unsere Schule»**  
Bemerkungen:     [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:             – [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                      – [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                      – [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                      – [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

**2016/252**

## **Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat**

### **betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen (WOM-13); Änderung des Bildungsgesetzes und Petition «Lasst uns unsere Schule»**

vom 3. März 2017

#### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Finanzstrategie 2016-2019 hat der Regierungsrat die Massnahme «Streichung Privatschulbeiträge» vorgeschlagen. Damit könnten ab dem Schuljahr 2019/20 rund CHF 3,7 Mio. eingespart werden, die zu einem nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushalt beitragen. Mit Blick auf die effiziente Ausrichtung der öffentlichen Aufgaben und der fehlenden Steuerungswirkung sei auf die Subventionierung des Privatschulbesuchs zu verzichten. Den betroffenen Schulen und Erziehungsberechtigten wird eine Übergangszeit von zwei Jahren eingeräumt. Als Reaktion auf die Vorlage wurde am 26. Oktober 2016 von der Elternlobby Baselland die Petition «Lasst uns unsere Schule» mit 2'544 Unterschriften eingereicht, die in diesem Bericht mitbehandelt wird.

Der Regierungsrat argumentiert, dass sich die Erziehungsberechtigten aus persönlichen Gründen bewusst für einen Privatschulbesuch und somit gegen einen unentgeltlichen Schulbesuch entscheiden. Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten mit jährlich CHF 2'500 sei eine Besonderheit des Kantons Basel-Landschaft; der Privatschulbesuch wird zurzeit sonst nur im Kanton Zug finanziell unterstützt. Insgesamt belaufen sich die Unterstützungszahlungen des Kantons Basel-Landschaft jährlich auf ca. CHF 3'725'000. Dies entspricht 1'500 Beiträgen, die unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten gesprochen werden. Beim Entscheid für den Privatschulbesuch spielt die finanzielle Unterstützung im Vergleich zu anderen Lernmethoden, Unterrichtssprachen, pädagogischen Ausrichtungen und Konzepten eine geringe Rolle. Die Informationen nach den Konditionen für den Kantonsbeitrag werden oft erst nach der Entscheidung für eine Privatschule eingeholt. Ebenso lassen einige Erziehungsberechtigte den Schulen ihrer Kinder ihre Privatschulbeiträge zukommen: Im Schuljahr 2014/15 haben sie den Schulen mindestens CHF 515'000 oder mehr als 1/8 aller Beiträge gespendet. Damit leistet der Kanton einen versteckten Betriebsbeitrag an die Schulen, was im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Das Risiko, dass durch die Streichung des Kantonsbeitrags eine starke Abwanderung von den Privatschulen an die öffentlichen Schulen stattfinden könnte, wird vom Regierungsrat als gering eingestuft. Ausgehend von einem moderaten Wechsel aus den Privatschulen an die öffentlichen Schulen wird auf Stufe Kindergarten und Primar mit keinen Zusatzklassen gerechnet, die Gemeinden also nicht zusätzlich belastet. Auf der Sekundarstufe I könne die Bildung von Zusatzklassen aufgrund der optimierten Klassenbildung nicht ausgeschlossen werden. Der Nettospareffekt für den Kanton bliebe aber deutlich positiv.

In der Vernehmlassung stimmten 17 der eingegangenen 44 Wortmeldungen der Änderung zu, 9 sprechen sich dagegen aus und 17 verzichten auf eine Stellungnahme. Die SP, SVP und die Gemeinde Biel-Benken, die sich für die Vorlage aussprechen, fordern Änderungen an der Vorlage im Sinn einer Verlängerung der Übergangsfrist bzw. eine Beibehaltung des Beitrags für finanziell schlechter gestellte Familien. Die Ablehnung der Vorlage wird mit dem Erhalt der Bildungsvielfalt begründet, die für das Baselsbieter Bildungssystem wichtig ist. Durch die Streichung sei die Existenz diverser Privatschulen gefährdet, zugleich würden die Privatschulen zu Schulen für Privile-

gierte, da viele Eltern nicht mehr für die Schulkosten aufkommen könnten. Die Streichung der Privatschulbeiträge könnte zudem zu Mehrkosten führen und würde zuletzt einen Volksentscheid von 2008 missachten, in dem das Volk der Erhöhung des Beitrags auf CHF 2'500 zugestimmt hat.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde von der Kommission in ihren Sitzungen vom 10. und 24. November 2016, 19. Januar sowie vom 2. und 16. Februar 2017 behandelt. Anwesend von Seiten der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion waren Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller und Christoph Strüby, Controlling und Ressourcen. An der Sitzung vom 24. November 2016 wurde das Petitionskomitee «Lasst uns unsere Schule» zur Petition angehört sowie die IG Basler Privatschulen zur Vorlage.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten ist umstritten und wird mit 12:1 Stimmen beschlossen.

### **2.3. Detailberatung**

In der Kommissionsberatung wird in Frage gestellt, ob allfällige Wechsel bei einer Streichung des Beitrags an den Besuch einer Privatschule tatsächlich ohne die Bildung von Zusatzklassen vorgenommen werden könnten. Die Direktion erläutert, diverse Modelle durchgespielt zu haben unter Berücksichtigung des jeweiligen Wohnorts, Schulstandort und Schulstufe. Bei einem Wechsel von 20% der Kinder, die an Privatschulen beschult werden, müssten auf Stufe Kindergarten/Primarschule keine neuen Klassen gebildet werden. Erst wenn 50% der derzeit privat beschulten Kinder und Jugendlichen an die staatliche Schule wechseln, müssten neue Klassen gebildet werden. Diese Annahme wird von der Direktion als unrealistisch eingestuft. Die Schliessung eines konkreten Standorts wurde ebenfalls durchgespielt und würde nicht zu Zusatzklassen führen.

Die Generierung weiterer Mehrkosten hält eine Kommissionsmehrheit im Bereich der speziellen Förderung für realistisch. Die notwendigen Fördermassnahmen an der öffentlichen Schule sind in der Vorlage nicht berücksichtigt. Gerade im Bereich Sonderpädagogik nehmen die Förderangebote und unterstützenden Massnahmen tendenziell zu.

Die Zweifel an dem Einsparpotenzial einer Kommissionsminderheit werden von der Mehrheit der Finanzkommission in ihrem Mitbericht nicht geteilt. Eine Kommissionsminderheit regt die Beibehaltung eines Beitrags, welcher jedoch einkommens- und vermögensabhängig sein soll, an. Dadurch könnten allfällige Wechsel an die öffentliche Schule vermieden werden. Ein derartiger Beschluss sei jedoch ein bildungspolitischer Entscheid. Eine weitere Minderheit zweifelt ausdrücklich an den von der Direktion berechneten Einsparungen.

In der Beratung wird diskutiert, dass der Wechsel an eine privat finanzierte Schule aus verschiedenen Gründen erfolge. Wenn der Wechsel aus pädagogischen Gründen erfolgt oder weil ein Kind aus diversen Gründen in der staatlichen Schule keine erfolgreiche Schullaufbahn absolvieren kann, muss es für einkommensschwache Haushalte weiterhin möglich sein, den Privatschulbesuch zu finanzieren. Der Verweis der Direktion auf § 46 BildG, wonach der Schulbesuch an Privatschulen als Angebot der Speziellen Förderung vom Kanton getragen wird, wird von der Kommission als ungenügend wahrgenommen. Nur wenige Gesuche seien erfolgreich; Kinder und Jugendliche, die ein anderes Umfeld als jenes der staatlichen Schule bedürfen, müssen Zugang zu alternativen Bildungsangeboten an den Privatschulen haben.

Die Einführung einer derartigen Härtefallklausel wird von der Direktion abgelehnt. Diese führe zu einem grösseren administrativen Aufwand als die bisherige Regelung, wonach direkt mit den Schulen abgerechnet wird. Die Kommission hält dieser Argumentation entgegen, dass durch die

Streichung der Beiträge an Privatschulen mehr Gesuche eingehen werden, die unter § 46 BildG fallen. Für die Abwicklung mit den Privatschulen stehen 10 Stellenprozent zur Verfügung, diese müssten mutmasslich nur geringfügig oder gar nicht erhöht werden für die Abwicklung der Härtefallgesuche. Sollte die Kommission an der Einführung einer Härtefallklausel festhalten, schlägt die Direktion vor, diese anhand einer bestehenden Bemessungsgrundlage zu berechnen, z.B. analog dem Stipendienwesen.

Die Kommissionsmehrheit befürwortet eine Härtefallklausel und spricht sich gegen das aktuelle Giesskannenprinzip aus. Die Argumentation der IG Basler Privatschulen mit den Vollkosten wird als problematisch betrachtet. Wenn jedoch ein anderes pädagogisches Modell für die Kinder besser wäre, soll die Schulwahl nicht an den finanziellen Mitteln scheitern. Um der Direktion in der Umsetzung die grösstmögliche Freiheit zu lassen beschliesst die Kommission in der 2. Lesung mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung folgende Änderung von § 100 Abs. 2 des Bildungsgesetzes:

Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt der Kanton für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von maximal 2'500 Franken. Die Gewährung erfolgt stufenweise und ist an Einkommen und Vermögen geknüpft. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

Somit steht es dem Regierungsrat frei, die Vergabepaxis der Beiträge in der Verordnung zu definieren und ggf. anzupassen. Die Kommission beschliesst zudem die Übergangsfrist in § 112r gemäss Regierungsvorlage, wonach die Beiträge für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton, die bereits vor dem Schuljahr 2017/18 die Privatschulen besucht haben, längstens für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 gewährt werden.

### 2.3.1 *Anhörung Petitionskomitee «Lasst uns unsere Schule»*

Vorhergehend zur Anhörung hatte die Direktion Gelegenheit, zur Petition Stellung zu nehmen. Dabei hebt die Direktion hervor, dass der Betrag unabhängig vom Einkommen der Eltern entrichtet wird. Folglich kann der Beitrag keine Steuerungswirkung erzielen. Über 55% der Eltern bezahlen ein Schulgeld von über CHF 20'000. In diesen Fällen wird der Kantonsbeitrag als nicht entscheidungsrelevant betrachtet. Nur gerade bei 7% der Schülerinnen und Schüler der Privatschulen kostet das Schulgeld unter CHF 5'000. Hier macht der Kantonsbeitrag mehr als die Hälfte des Schulgeldes aus, zugleich spenden 50% dieser Haushalte den Schulen den Beitrag. Aufgrund der hohen Anzahl gespendeter Beiträge sei die Abhängigkeit vom Kantonsbeitrag weit tiefer einzustufen, als von den Petenten dargestellt. Der Wegfall des Beitrags wird für gewisse Eltern einschneidend sein, es sei aber nicht Kernaufgabe des Kantons, Privatschulbesuche zu ermöglichen, während an der öffentlichen Schule gespart werden müsse.

Die Vertretenden des Petitionskomitees erläutern, dass insgesamt 40-50% der Schülerinnen und Schüler an privat finanzierten Schulen Quereinsteiger seien. Familien, die sich für eine alternative Schule entscheiden, machen diesen Schritt oft aus einer Notsituation heraus, da sie an der öffentlichen Schule keine adäquate Antwort auf die Bedürfnisse ihrer Kinder finden. Oft erfolgt ein Wechsel zudem bei einem Promotionsentscheid. Entsprechend sind die Schülerzahlen an den Privatschulen in der 7.-9. Klasse am höchsten. Aufgrund dieser Verteilung der Schülerinnen und Schüler geht das Petitionskomitee davon aus, dass die mit der Streichung des Beitrags verbundenen Wechsel an die Staatsschule mit neuen Klassenbildungen verbunden wären.

Von den Sparmassnahmen seien insbesondere Familien betroffen, deren Kinder privat finanzierte Schulen mit lohnabhängigen Schulbeiträgen besuchen. Viele Familien mit mittleren und tiefen Einkommen sind durch die Schulgelder sowie die Zunahme weiterer Belastungen (Verminderung Prämienverbilligung, Reduktion des Katalogs bei der Kinder- und Jugendzahnpflege, Kürzungen bei Jugend und Sport etc.) an der Grenze der finanziellen Belastbarkeit angekommen. Fallen die Kantonsbeiträge weg, haben diese Familien keine andere Möglichkeit als ihre Kinder an die Staatsschule zu schicken.

Des Weiteren macht das Petitionskomitee darauf aufmerksam, dass die Eltern an den gemeinnützigen Schulen die Finanzierung organisieren und diese zu 90% selbst finanzieren. Der Kantonsbeitrag, der 10% des Budgets ausmacht, müsste in Folge eines Wegfalls ebenfalls von den Eltern finanziert werden. Dies ist für einzelne Standorte kritisch, insbesondere wenn aufgrund der Streichung des Kantonsbeitrags auch Schulabgänge erfolgen würden. Schätzungsweise 80% der Eltern an gemeinnützigen Schulen sind auf den Kantonsbeitrag angewiesen.

In der Debatte äussert sich die Kommission kritisch gegenüber dem Wechsel an eine privat finanzierte Schule. Dieser erfolge in der Regel aufgrund der persönlichen Überzeugung der Eltern. Die Petenten widersprechen dieser Ansicht. Viele Eltern entscheiden sich nach diversen Lösungsversuchen an der öffentlichen Schule für den Wechsel an eine privat finanzierte Schule. Dieser Wechsel ist mit höheren Kosten und einem längeren Schulweg verbunden. Nach einem Wechsel fallen meistens keine sonderpädagogischen Massnahmen mehr an, womit der Kanton konkret entlastet wird.

Auf Nachfrage aus der Kommission informieren die Vertretenden des Petitionskomitees, dass im Kanton Bern CHF 2'000 direkt an die Schulen entrichtet werden, im Kanton Jura 45% des Schulgeldes. Im Kanton Genf wird das Schulgeld der privat finanzierten weiterführenden Schulen ab der 9. Klasse übernommen.

Einige Kommissionsmitglieder äussern sich kritisch gegenüber der Petition. Die Argumentation, dass es den Beitrag immer gegeben habe und er deshalb beibehalten werden müsse, sei nicht stichhaltig. Es muss ein Umdenken stattfinden, nicht nur in diesem Bereich. Der Kanton verfüge nur über begrenzte Ressourcen, die er bestmöglich einsetzen muss.

Da die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission mit dem von ihr geänderten Bildungsgesetz dem Anliegen der Petenten teilweise entspricht, beschliesst die Kommission nach Abschluss aller Beratungen mit 13:0 Stimmen dem Landrat die Kenntnisnahme der Petition «Lasst uns unsere Schule» zu empfehlen.

### *2.3.2 Anhörung IG Privatschulen*

Die IG Privatschulen präsentieren im Rahmen der Anhörung eine Berechnung, wonach die Privatschulen den Kanton und die Gemeinden um CHF 33,5 Mio. entlasten. Bei einem Wechsel von 100 Privatschülerinnen und -schülern an die Volksschule entstehen für den Kanton und die Gemeinden auf dieser Vollkostenberechnung Mehrkosten von CHF 1,8 Mio. Die Vertretenden der Privatschulen machen zudem darauf aufmerksam, dass einzelne Standorte durch die Streichung des Beitrags gefährdet sind und gegebenenfalls schliessen müssen. Die Ablehnung der Vorlage wird damit begründet, dass das Sparziel von CHF 3,7 Mio. aufgrund von Übertritten unrealistisch sei. Die Kosten würden zum Teil auf die Gemeinden abgewälzt und den Volksschulen mehr Arbeit, Administration und Integrationsaufwand aufgebürdet. Haushalten mit geringem Einkommen würde die Alternative genommen, wenn die Volksschule für sie nicht passt und die Bildungsvielfalt geschwächt. In der Beratung heben die Vertretenden der IG Privatschulen zudem hervor, dass der Beitrag ein Zeichen der Wertschätzung für die Leistung der privaten Bildungsträger gewesen sei. Der Anteil von 30-50% Quereinsteigern an den Privatschulen wird zudem als Indiz dafür gewertet, dass die Volksschule nicht für alle Kinder und Jugendlichen gleich gut funktioniert.

Auf Nachfrage aus der Kommission, weshalb ca. 50% der einkommensschwächsten Haushalte ihre Beiträge an die Schulen spenden, erläutern die Vertretenden der IG Privatschule, dass dies vor allem in Schulen mit sozial abgestuftem Beitragssystem vorkomme. Einkommensschwache Familien leisten einen sehr tiefen Beitrag, der nicht kostendeckend ist. Die CHF 2'500 werden den Schulen überwiesen, um den nicht kostendeckenden Beitrag auszugleichen. Die Direktion und eine Kommissionsmehrheit kritisieren an dieser Praxis, dass sie einer indirekten Quersubventionierung entspreche.

Zum Vorschlag aus der Kommission, wonach der Beitrag vom Einkommen abhängig gemacht werden soll, merken die Vertretenden der IG Basler Privatschulen folgendes an: Eine einkommensabhängige Entrichtung des Beitrags sei eine sozial orientierte Massnahme, bei der eine grosse Bürokratie drohe. Derzeit erhalten alle den gleichen Betrag, der einen Bruchteil des Schulgeldes ausmacht, den Kanton aber pro Kind nur 1/6 der Vollkosten kostet. Daher ist das Prinzip nicht so ungerecht. Gerade an Standorten und für Familien, deren Schulgeld nicht kostendeckend ist, ist es ein essentieller Beitrag und ein Grund, die Entscheidung für oder gegen die Privatschule zu fällen.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen dem Landratsbeschluss gemäss Beilage zuzustimmen.

3. März 2017

### **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Christoph Hänggi, Präsident

### **Beilage/n**

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)
- Bildungsgesetz (von der Kommission geändert)
- Mitbericht der Finanzkommission

## Landratsbeschluss

### betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen (WOM-13); Änderung des Bildungsgesetzes

vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. der Änderung des Bildungsgesetzes (BildG, SGS 640, GS 34.0637) wird zugestimmt.
2. Die Petition «Lasst uns unsere Schule» wird zur Kenntnis genommen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

## Bildungsgesetz

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 100 Absatz 2**

<sup>2</sup> Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt der Kanton für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von maximal 2'500 Franken. Die Gewährung erfolgt stufenweise und ist an Einkommen und Vermögen geknüpft. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

#### **Titel nach § 112q**

*7.3.7 Beiträge des Kantons*

#### **§ 112r Beiträge zum Besuch von Privatschulen**

<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton, die bereits vor dem Schuljahr 2017/18 durch die Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Privatschulen besuchen, gewährt der Kanton längstens für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 Beiträge an den Besuch der Privatschule.

<sup>2</sup> Der Beitrag in der Höhe von 2'500 Franken wird auf Gesuch gewährt, sofern die Privatschule über eine Betriebsbewilligung verfügt.

### II. Fremdänderungen

Keine.

### III. Fremdaufhebungen

Keine.

### IV. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats  
der Präsident:

der Landschreiber:

**2016/252**

## **Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen (WOM-13); Änderung des Bildungsgesetzes**

vom 31. Januar 2017

#### **1. Ausgangslage**

Für Details wird auf den Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission sowie die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Finanzkommission beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2017 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber und Eric Vionnet, stv. Vorsteher der Finanzkontrolle. Sie hat aus der Bildungsdirektion Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller und vom Stab Controlling und Rechnungswesen Christoph Strüby angehört sowie Daniel Albietz und Daniel Hering in Vertretung der IG Basler Privatschulen.

##### **2.2. Detailberatung**

In der Kommissionsberatung folgt eine Mehrheit der Argumentation und den Berechnungen der Bildungsdirektion. Die Entlastung des Kantonsbudgets um rund CHF 3,7 Mio. wird anerkannt. Gleichzeitig wird die Bildungsvielfalt geschätzt, welche dank den privat finanzierten Schulen besteht. Die Beiträge des Kantons werden jedoch in einer erheblichen Anzahl von Fällen den Schulen gespendet. Damit leistet der Kanton Basel-Landschaft einen versteckten Betriebsbeitrag an diese Schulen. Die Beiträge entlasten nicht wie vorgesehen die Erziehungsberechtigten, sondern kommen indirekt auch den Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen zugute. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass eine allfällige einkommensabhängige Beitragssprechung eine bildungspolitische Entscheidung ist und nicht in den Kompetenzbereich der Finanzkommission fällt.

Eine Kommissionsminderheit ist nicht grundsätzlich gegen die Streichung der Beiträge, regt aber die Beibehaltung eines einkommens- und vermögensabhängigen Beitrags an. Indem die Haushalte mit geringem Einkommen weiterhin entlastet werden, können auch allfällige Wechsel an die Volksschule vermieden werden. Die Berechnung der Direktion mit 110 Wechseln von den privat finanzierten Schulen zu der Volksschule und zwei neuen Klassen sollte damit eingehalten oder unterschritten werden können. Zudem würde trotzdem eine erhebliche Entlastungswirkung beim Kanton eintreten, da die einkommens- und vermögensabhängigen Beiträge an deutlich weniger Haushalte entrichtet würden als der aktuelle pauschale Beitrag.

Eine Fraktion lehnt die Vorlage dezidiert ab. Die Annahme von 110 Wechseln sei nicht realistisch. Sollten diese Zahlen in der Realität übertroffen werden, sinken die angenommenen Einsparungen deutlich. Die Annahmen der Direktion werden auch von weiteren Kommissionsmitgliedern bezweifelt.

In einer Konsultativabstimmung wird die Vorlage mit 7:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen befürwortet.

31. Januar 2017

**Finanzkommission**

Roman Klauser, Präsident